

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt:

- a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft:
 1. **(geändert)** eine Geldstrafe oder
 2. *Aufgehoben.*
 3. **(geändert)** eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 59 und 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ (Art. 19 StPO²⁾), oder

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

1) SR 311.0

2) SR 312.0

II.

Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. **(neu)** die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB¹⁾;
- b. **(neu)** die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB²⁾, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB³⁾;
- b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB⁴⁾, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB⁵⁾) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Absatz 2 StGB).

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- b. **(geändert)** die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Absatz 5 StGB⁶⁾, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;

Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB⁷⁾ in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.

1) SR 311.0
2) SR 311.0
3) SR 311.0
4) SR 311.0
5) SR 311.0
6) SR 311.0
7) SR 311.0

^{2bis} Zuständig für die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 3 ist die Fünferkammer des Strafgerichts.

§ 11 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Zuständig für eine nachträgliche Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 3 ist die Fünferkammer des Strafgerichts.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.³⁾

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Schweizer
die Landschreiberin: Heer Dietrich

³⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.